

St. Florian, 14. Juni 2008

SCHLUSSDOKUMENT 2008

ExpertInnen-Klausurtagung zum UNESCO-Übereinkommen über den Schutz und die Förderung der Vielfalt kultureller Ausdrucksformen (BGBl. III Nr.34/2007)

Ergebnisse, Statement

Wir freuen uns, daß mit dem Artikel 151 (4) des EU-Vertrags und der Ratifizierung des Unesco-Übereinkommens zum Schutz und zur Förderung der Vielfalt kultureller Ausdrucksformen ein klares politisches Bekenntnis zur Kultur in mehr als 80 Ländern der Welt, in Europa und auch in Österreich vorliegt. Wir anerkennen die Vorreiterrolle und die Leistungen Österreichs, in der Entwicklungsphase, in der Meinungsbildung und beim Zustandekommen dieser Grundlagen.

Wir begrüßen, daß Österreich wie die EU es verstanden haben, den dualen Charakter von kulturellen Aktivitäten, Gütern und Dienstleistungen anzuerkennen, indem neben der wirtschaftlichen Dimension die kulturelle als Träger von Identitäten, Werten und Sinn festgeschrieben wurde. Dies macht, wie im Regierungsübereinkommen der österreichischen Bundesregierung ausdrücklich erwähnt, jenseits aller Subsidiarität eine europäische, ja eine globale Kulturpolitik Österreichs nötig. Aufgrund der Kompetenzlage bedarf eine solche gemeinsamer Anstrengungen des Kulturministeriums, des Wirtschaftsministeriums, der Ministeriums für europäische und internationale Angelegenheiten sowie des Justizministeriums. Die Unesco-Konvention für kulturelle Vielfalt sieht zudem eine aktive Beteiligung von nicht-staatlichen Einrichtungen vor. Österreichs Wahl in den Lenkungsausschuß der 24 mit der Ausarbeitung der Durchführungsbestimmungen der Konvention betrauten Staaten ist eine große Chance für unser Land, sich als „Kulturnation“ mit überzeugenden Ideen und Konzepten einzubringen.

Um einer solchen Verantwortung entsprechen zu können, ist es unerlässlich, daß Informations- und Kommunikationsvorgänge rechtzeitig und umfassend stattfinden. Obwohl Österreich zur Gruppe der Länder zählt, die mit der Ausarbeitung der Durchführungsbestimmungen der Konvention befaßt sind, wissen wir nicht, wer über die rein formale Zuständigkeit hinaus mit der Umsetzung der Unesco-Konvention in Österreich beauftragt ist - mit wem österreichische Positionen verhandelt werden können und wie und durch wen sie mit welcher Verbindlichkeit bei der Weiterentwicklung der Konvention und bei der Entwicklung von EU-Recht betreut werden.

Die Unesco-Konvention hat Wirkung in zwei Richtungen, sie garantiert den Schutz der kulturellen Vielfalt und sie fordert Maßnahmen zur ihrer Entwicklung. Sie entfaltet daher ihre Wirksamkeit in allen Fällen genereller Regulative, die sie mitberücksichtigen, und sie dient als Grundlage für die Weiterentwicklung von Kulturrechten. Sie bezieht sich genauso auf Fragen des EU-Mehrwertsteuerrechts wie auf Fragen des Stellenwerts von öffentlich-rechtlichen Medien und Programmaufträgen.

Statt wie so oft bisher „rettende“ Maßnahmen in Kulturbelangen ergreifen zu müssen oder Ausnahmeregelungen für Kunst und Kultur zu schaffen, eröffnet die Konvention Chancen zur Berücksichtigung kultureller Belange und die Möglichkeit, von vornherein Kulturrechte in EU-Richtlinien einzubeziehen, insbesondere auch in nicht kulturspezifischen Regulierungsbereichen.

Die von der österreichischen Unesco-Kommission zu einer zweitägigen Klausur nach St. Florian zum Zweck der Untersuchung des Implementierungsstands der UNESCO-Konvention eingeladenen Expertengruppe stellt in diesem Zusammenhang folgende Handlungsnotwendigkeiten fest:

1. Die Zuständigkeit und Koordination in Österreich zur Umsetzung der Konvention muß verbessert werden. Vor allem muß die Zusammenarbeit zwischen den Ministerien und mit den kulturellen Vertretungen gewährleistet sein.
2. Das österreichische Kulturleben verfügt über kein geeignetes gemeinsames Mittel, um über aktuelle Entwicklungen zu informieren und die Zusammenarbeit mit den Ministerien und den entsprechenden Einrichtungen auf EU-Ebene zu koordinieren. Dafür sind öffentliche Mittel vorzusehen und bevorzugt in bereits bestehenden Infrastrukturen (z.B. EU XXL Film) einzusetzen.
3. Im österreichischen Kontext ist es zur Entwicklung von Kulturrechten notwendig, die Zusammenarbeit zwischen dem auf Förderungsgesetze beschränkten Unterrichts-, Kunst- und Kulturministerium, dem Justizministerium, dem Sozialministerium, dem Finanzministerium und dem Wirtschaftsministerium zu forcieren.
4. Im europäischen Rahmen werden laufend nationale Bestimmungen im Steuer-, Wirtschafts-, Sozial- oder Medienrecht und in anderen Rechtsbereichen auf ihre Übereinstimmung mit EU-Recht überprüft wie derzeit gerade die Rechtmäßigkeit der günstigeren Mehrwertsteuersätze bei schwedischen Hörbüchern. In diesen Fällen ist nicht wie bisher EU-Richtlinienrecht eindimensional anzuwenden, sondern in Ansehung der durch das Inkrafttreten der Kulturkonvention bestehenden neuen Rechtslage eine andere Interpretation zulässig. Günstigere Mehrwertsteuersätze auf Kulturträger sind aus der Sicht der Unesco-Konvention möglich.
5. Zahlreiche Neuregelungen bei Urheberrechten sind in Österreich wie auf EU-Ebene überfällig. Dazu zählen retrospektiv der Ausbau des Urhebervertragsrechts, prospektiv die Umsetzung des Urhebergemeinschaftsrechts. Die noch immer fehlende Online-Abgeltung ist gleichermaßen ein Versäumnis wie dringend geboten.
6. Sowohl innerhalb Österreichs als auch für künftiges EU-Recht gilt: Der öffentlich-rechtliche Rundfunk, als wichtiger Pfeiler der Demokratie und Garant für den Schutz und die Förderung kultureller Vielfalt, muß zur Erfüllung seiner Aufgaben die strukturellen und ökonomischen Möglichkeiten haben, seinem Auftrag in allen Informationsmedien nachzukommen zu können.
7. Die kulturelle Entwicklungszusammenarbeit ist zu intensivieren, sowohl durch die Einbeziehung der Angebote als auch durch die Erleichterung von Arbeitsbedingungen für Künstler ohne Staatsbürgerschaftsrechte bzw. von außerhalb der EU.
8. Die österreichische Bundesregierung ist aufgefordert, die Unesco-Konvention für kulturelle Vielfalt als rechtswirksames Instrument zu nutzen, um rein ökonomisch motivierten Überlegungen mit ausgewogenen Konzepten im Sinne der Konvention zu begegnen.

9. Nagelprobe für die Absicht der Anwendung der Konvention ist die jüngst angedrohte Unterlassungsklage der EU-Kommission, mit der sie das Ziel verfolgt, Verwertungsgesellschaften innerhalb der EU unter Androhung von Bußgeldern zu einer gänzlichen Marktöffnung zu zwingen, da aus der Sicht der Kommission Verwertungsgesellschaften durch die territorialen Beschränkungen in ihren Gegenseitigkeitsverträgen womöglich gegen die Kartellregeln des § 81 EG-Vertrag verstoßen würden. Angesichts dieser akuten Bedrohung der Einkommen aller Künstler jenseits der Starexistenz sind sowohl die österreichische Politik als auch die politische Vertretung Österreichs in der EU aufgefordert, die Positionen der österreichischen Künstler mit allen Möglichkeiten, die das kulturelle Rechtsinstrumentarium der Unesco-Konvention und der EU bieten, zu vertreten.

Wir würden gerne über diesen aktuellen Anlaßfall, ein eigenes Papier (Statement of Objections) liegt dazu bei, und über die grundsätzliche Rolle der österreichischen Regierung in diesem Zusammenhang und über die Zusammenarbeit mit den österreichischen kulturellen Vertretungen ein Gespräch mit Ihnen führen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Namen der Unterzeichner: Gerhard Ruiss

St. Florian, 14. Juni 2008

Teilnehmer der Klausur: Andreas Baum (Musik), Zuzana Brejcha (Film), Mercedes Echerer (Schauspiel, Film), Yvonne Gimpel (EU XXL Film), Ludwig Laher (Literatur), Gerhard Ruiss (Literatur), Georg Schöllhammer (Bildende Kunst, Kunstpublizistik), Frank Stahmer (Musik), Klaus Unterberger (ORF Public Value)